

**Interimssfassung der Nrn. 11.4 und Nr. 11.5 der  
Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung  
zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg)  
vom 28.01.2005**

(Diese Regelung ist gültig bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der ZVB/BMVg  
vom 28.01.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001)

**11.4 Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährens von Vorteilen**

11.4.1 Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt für diesen Vertrag und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

11.4.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nr. 11.4.1 zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der (nach der Zuwiderhandlung) vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von 3 Jahren einzurechnen.

Die Höhe der Vertragsstrafe darf den 20-fachen Wert des Vorteils gemäß Nr. 11.4.1, insgesamt jedoch 500.000,-- Euro, nicht übersteigen. Eine im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.

Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben Aufträge außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen Nr. 11.4.1 nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen.

Ferner bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe Aufträge, die nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlung erteilt werden, außer Betracht.

**11.5 Vertragsstrafe wegen Gewährens eines Tätigkeitsverhältnisses ohne Unbedenklichkeitsbestätigung**

11.5.1 Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann ein unzulässiger Vorteil i. S. von Nr. 11.4.1 sein. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit - einschließlich Gutachtertätigkeit - mit einem Bundeswehrangehörigen, sich von diesem eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorlegen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten im Ruhestand, der nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand ist, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt hat. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.

- 11.5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, sofern die nach Nr. 11.5.1 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung nicht erteilt wird, eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des seit der Zuwiderhandlung gewährten Entgeltes, mindestens jedoch 5000,-- Euro und höchstens 100.000,-- Euro, zu zahlen.  
Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesneben tätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 11.4 entsprechend.
- 11.5.3 Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nebentätigkeit oder Ruhestandstätigkeit rechtmäßig ist bzw. nachträglich genehmigt wird.
- 11.5.4 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen.